



Merkblatt für Kinderbetreueungspersonen

1. Als Kinderbetreuungsperson übernehmen Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe. Im Rahmen des ersten Treffens mit den Eltern sollten konkrete Absprachen über die Aufgaben als Kinderbetreuungsperson in der Familie getroffen werden.
2. Respektieren Sie die Werte und Normen in der Familie, sowie das Kind und dessen Gewohnheiten.
3. **Das Wohl des Kindes steht immer an erster Stelle.** Wir erwarten einen liebevollen und zugewandten Umgang mit dem Ihnen anvertrauten Kind. Bitte bewahren Sie auch in für Sie schwierigen Situation stets Ruhe und Geduld. Herabwürdigende Maßnahmen jeglicher Art (Anschreien, Schlagen, Einsperren o.ä.) sind unzulässig! Wenn Ihnen die Erziehungsmethoden der Eltern oder deren Erziehungswünsche unangemessen erscheinen bzw. nicht gefallen, ist es manchmal besser, das Betreuungsverhältnis abzulehnen. Wenn Sie Zweifel haben, melden Sie sich bei uns, wir unterstützen und beraten Sie gerne zum Umgang mit der Situation. In gravierenden Fällen entscheiden wir gemeinsam, ob und inwieweit eine erfahrene Fachkraft (Kinderschutz)/ das Jugendamt eingeschaltet wird.
4. Wenden Sie im Notfall Erste-Hilfe-Maßnahmen an und informieren Sie zuerst den Notruf (112) und dann sofort die Eltern. Kleinere Verletzungen sind spätestens bei Übergabe zu erwähnen. Ebenso Hinweise auf potenzielle Verletzungen (bspw. Kind hat sich heftig den Kopf gestoßen).
5. Lassen Sie das Kind niemals allein in der Wohnung, auch dann nicht, wenn die Eltern mal nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückkommen.
6. Rauchen und das Konsumieren von Alkohol oder sonstigen Drogen ist während der Betreuungszeit verboten.
7. Gehen Sie pfleglich mit dem Eigentum der Familie um.
8. Geben Sie Medikamente nur auf ausdrückliche Anweisung der Eltern und halten Sie dieses schriftlich fest.
9. Das Benutzen von elektronischen Geräten (bspw. internetfähige Geräte) ist nur in Absprache mit den Eltern erlaubt.
10. Machen Sie ohne das Einverständnis der Eltern keine Film- und Fotoaufnahmen der Kinder.
11. Nehmen Sie niemals ohne Einverständnis der Eltern jemanden mit in die Wohnung.
12. Bedienen Sie sich nicht aus dem Kühlschrank, außer die Eltern erlauben dies.
13. Informieren Sie die Eltern über besondere Vorkommnisse während der Betreuung.
14. Wenn Sie einen verabredeten Betreuungstermin nicht einhalten können, sagen Sie rechtzeitig ab.



15. Sie müssen über eine private Haftpflichtversicherung mit dem Einschluss „Betreuung fremder Kinder“ verfügen, wenn Sie als Kinderbetreuungsperson tätig sind.
16. Vereinbaren Sie die Vergütungsregelung mit der Familie am besten schriftlich.
17. Sie sind verpflichtet, über alle Ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten und schutzwürdigen persönlichen Verhältnisse der Familie gegenüber jedermann, auch im Vorfeld eines Vertrages und über die Vertragslaufzeit hinaus, Stillschweigen zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

Belehrung zur Aufsichtspflicht

Was ist Aufsichtspflicht?



Ziel: Die aufsichtspflichtige Person sorgt dafür, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

Die aufsichtspflichtige Person sollte stets folgendes mit JA beantworten können:

- Ich weiß, wo sich die mir anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie tun.
- Ich habe alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen.
- Ich habe in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern.

Hintergrund: Minderjährige erkennen aufgrund ihres Alters und ihrer fehlenden körperlichen/geistigen Reife ihnen selbst drohende Gefahren nicht und/oder schätzen diese nicht richtig ein und bedürfen daher besonderen Schutz. Zudem bestehen erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes/unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt von vielen Faktoren wie Alter und persönliche Verhältnisse der Minderjährigen, Gruppengröße, Örtlichkeiten, Anzahl/ Beherrschbarkeit/Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität und Anzahl der Mitbetreuer*innen ab.

Nur die **Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht** sind gesetzlich geregelt. Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung nicht.



Erfüllung der Aufsichtspflicht

1) Pflicht zur Information

- a) über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen
z. B. Beeinträchtigungen, Krankheiten, Medikamente, Allergien, sportliche Fähigkeiten
- b) über die Besonderheiten der örtlichen Umgebung
z. B. Sicherheit von Gebäude und Gelände, Notausgänge, Sicherheit von Spielgeräten, Notrufmöglichkeiten, Position Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Material etc.

2) Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

Selbst keine Gefahrenquellen schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen unterbinden, wo dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab.

3) Pflicht zur Warnung vor Gefahren

Entweder Fernhalten von Gefahren, Aussprechen von Verboten oder Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen altersgerecht geben.

4) Pflicht, die Aufsicht auszuführen

Die Aufsichtsperson hat sich stets zu vergewissern, ob die Anweisungen von den Aufsichtsbedürftigen verstanden und befolgt werden (= Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung). Eine ständige Anwesenheit sollte mind. bei Kindern bis ca. 6 Jahren gefordert werden.

Ich habe das Merkblatt, sowie die Belehrung über die Aufsichtspflicht aufmerksam gelesen und stimme den Grundsätzen zu.

Ort, Datum

Vor- und Nachname

Unterschrift Betreuungsperson